



26.9.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU
(COM(2016)0053 – C8-0034/2016 – 2016/0031(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bendt Bendtsen

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Europäische Parlament betonte in seiner Entschließung vom 15. Dezember 2015 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer europäischen Energieunion“, dass die außenpolitischen Maßnahmen der Union im Bereich Energieversorgungssicherheit besser aufeinander abgestimmt werden müssen und dass mehr Transparenz bei energiebezogenen Übereinkünften erforderlich ist^{1a}.

^{1a} *Angenommene Texte,*
P8_TA(2015)0444.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission den Entwurf eines zwischenstaatlichen Abkommens notifizieren, bevor es für die Vertragsparteien rechtsverbindlich wird (ex ante). Im Geiste der Zusammenarbeit sollte die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat dabei unterstützen, Problempunkte hinsichtlich der

(7) Damit das Unionsrecht eingehalten wird und die Ziele der Strategie für die Energieunion verwirklicht werden können, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission den Entwurf eines zwischenstaatlichen Abkommens notifizieren, bevor es für die Vertragsparteien rechtsverbindlich wird (ex ante). Im Geiste der Zusammenarbeit sollte die Kommission den betreffenden

Übereinstimmung des Entwurfs des zwischenstaatlichen Abkommens oder der Änderung mit dem Unionsrecht zu ermitteln. Der jeweilige Mitgliedstaat hätte dann bessere Voraussetzungen, um ein Abkommen zu schließen, das mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Kommission sollte genügend Zeit für eine solche Prüfung haben, um größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen; gleichzeitig sollten *unnötige* Verzögerungen *vermieden werden*. Um in vollem Umfang Nutzen aus der Unterstützung der Kommission zu ziehen, sollten die Mitgliedstaaten ein zwischenstaatliches Abkommen nicht abschließen, bevor die Kommission den Mitgliedstaat über das Ergebnis ihrer Prüfung informiert hat. Die Mitgliedstaaten sollten alle notwendigen Schritte unternehmen, um eine geeignete Lösung zur Beseitigung gegebenenfalls festgestellter Unvereinbarkeiten zu finden.

Mitgliedstaat dabei unterstützen, Problempunkte hinsichtlich der Übereinstimmung des Entwurfs des zwischenstaatlichen Abkommens oder der Änderung mit dem Unionsrecht zu ermitteln. Der jeweilige Mitgliedstaat hätte dann bessere Voraussetzungen, um ein Abkommen zu schließen, das mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Kommission sollte genügend Zeit für eine solche Prüfung haben, um größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen; gleichzeitig sollten *keine unnötigen* Verzögerungen *entstehen, durch die der Abschluss eines Abkommens beeinträchtigt werden könnte*. Um in vollem Umfang Nutzen aus der Unterstützung der Kommission zu ziehen, sollten die Mitgliedstaaten ein zwischenstaatliches Abkommen nicht abschließen, bevor die Kommission den Mitgliedstaat *innerhalb der festgesetzten Frist* über das Ergebnis ihrer Prüfung informiert hat. Die Mitgliedstaaten sollten alle notwendigen Schritte unternehmen, um eine geeignete Lösung zur Beseitigung *dabei* gegebenenfalls festgestellter Unvereinbarkeiten zu finden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Dieser Beschluss sollte keine Verpflichtungen in Bezug auf Vereinbarungen *zwischen Unternehmen* begründen. Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freistehen, der Kommission freiwillig *solche* Vereinbarungen mitzuteilen, auf die in zwischenstaatlichen Abkommen oder nicht verbindlichen Instrumenten ausdrücklich verwiesen wird.

Geänderter Text

(13) Dieser Beschluss sollte keine Verpflichtungen in Bezug auf Vereinbarungen begründen, *deren Vertragsparteien ausschließlich Unternehmen sind*. Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freistehen, der Kommission freiwillig *all jene* Vereinbarungen mitzuteilen, auf die in zwischenstaatlichen Abkommen oder nicht verbindlichen Instrumenten ausdrücklich verwiesen wird. *Überdies sollten die Mitgliedstaaten der Kommission*

Vereinbarungen mitteilen, die mit Drittlandunternehmen, bei denen ein Drittland ein großer Interessenträger ist, geschlossen werden sollen und auf die in zwischenstaatlichen Abkommen oder nicht verbindlichen Instrumenten ausdrücklich verwiesen wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Kommission sollte Informationen, die sie erhält, allen übrigen Mitgliedstaaten in gesicherter elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Kommission sollte dem Ersuchen der Mitgliedstaaten nachkommen, die ihr übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Ersuchen um vertrauliche Behandlung ***sollten*** jedoch ***den*** Zugang der Kommission zu vertraulichen Informationen nicht ***einschränken***, da die Kommission für ihre Prüfungen umfassende Informationen benötigt. Die Kommission sollte dafür verantwortlich sein sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsklausel zur Anwendung kommt. Ersuchen um Vertraulichkeit sollten das Recht auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ unberührt lassen.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der

Geänderter Text

(14) Die Kommission sollte Informationen, die sie erhält, allen übrigen Mitgliedstaaten in gesicherter elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Kommission sollte dem Ersuchen der Mitgliedstaaten nachkommen, die ihr übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln, ***sodass das Maß an Vertraulichkeit aufrechterhalten wird, das für den Schutz der Interessen der Mitgliedstaaten in den Verhandlungen mit der Gegenpartei erforderlich ist.*** ***Durch*** Ersuchen um vertrauliche Behandlung ***sollte*** jedoch ***der*** Zugang der Kommission zu vertraulichen Informationen nicht ***ingeschränkt werden***, da die Kommission für ihre Prüfungen umfassende Informationen benötigt. Die Kommission sollte dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsklausel zur Anwendung kommt. Ersuchen um Vertraulichkeit sollten das Recht auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ unberührt lassen.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der

Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 13).

Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 13).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Falls ein Mitgliedstaat ein zwischenstaatliches Abkommen als vertraulich betrachtet, sollte er der Kommission eine Zusammenfassung dieses Abkommens zur Verfügung stellen, damit die Zusammenfassung allen übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht werden kann.

Geänderter Text

(15) Falls ein Mitgliedstaat ein zwischenstaatliches Abkommen als vertraulich betrachtet, sollte er der Kommission eine Zusammenfassung dieses Abkommens, **die seine wesentlichen Elemente und relevanten Klauseln einschließlich der Beschränkungen enthält**, zur Verfügung stellen, damit die Zusammenfassung allen übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht werden kann.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Ein ständiger Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen auf Unionsebene sollte es ermöglichen, dass sich bewährte Vorgehensweisen herausbilden. Ausgehend von diesen bewährten Vorgehensweisen sollte die Kommission – in Bezug auf die Außenpolitik der Union gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst – fakultative **Musterklauseln** zur Verwendung in zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern

Geänderter Text

(16) Ein ständiger Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen auf Unionsebene sollte es ermöglichen, dass sich bewährte Vorgehensweisen herausbilden. Ausgehend von diesen bewährten Vorgehensweisen sollte die Kommission – in Bezug auf die Außenpolitik der Union gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst – fakultative **Positiv- und Negativ-Musterklauseln** zur Verwendung in zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und

ausarbeiten. Die Verwendung solcher Musterklauseln sollte darauf abzielen, **Kollisionen zwischenstaatlicher** Abkommen mit dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften für den Energiebinnenmarkt und dem Wettbewerbsrecht, **sowie Kollisionen mit den** von der Union geschlossenen internationalen Abkommen **zu vermeiden**. Die Verwendung dieser Klauseln sollte fakultativ sein, und es sollte möglich sein, ihren Inhalt an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Drittländern ausarbeiten, **um so zu den Legaldefinitionen in solchen Abkommen beizutragen**. Die Verwendung solcher Musterklauseln sollte darauf abzielen, **dass zwischenstaatliche** Abkommen **nicht** mit dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften für den Energiebinnenmarkt und dem Wettbewerbsrecht, **und nicht** mit von der Union geschlossenen internationalen Abkommen **kollidieren**. Die Verwendung dieser Klauseln sollte fakultativ sein, und es sollte möglich sein, ihren Inhalt an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Kommission sollte die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel erleichtern und fördern, die allgemeine strategische Rolle der Union durch einen starken und wirksamen koordinierten Ansatz gegenüber den Erzeuger-, Transit- und Verbraucherländern zu stärken.

Geänderter Text

(18) Die Kommission sollte die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten **mit Blick auf die Wahrung der Kohärenz zwischen den Grundsätzen der Energiepolitik der EU und der gemeinsamen Handelspolitik und** mit dem Ziel erleichtern und fördern, die allgemeine strategische Rolle der Union durch einen starken und wirksamen koordinierten Ansatz gegenüber den Erzeuger-, Transit- und Verbraucherländern zu stärken.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit diesem Beschluss wird ein Mechanismus für den Austausch von Informationen über zwischenstaatliche

Geänderter Text

1. Mit diesem Beschluss wird ein Mechanismus für den Austausch von Informationen über zwischenstaatliche

Abkommen und nicht verbindliche Instrumente im Energiebereich im Sinne des Artikels 2 zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission mit dem Ziel eingerichtet, das Funktionieren des Energiebinnenmarkts zu optimieren.

Abkommen und nicht verbindliche Instrumente im Energiebereich im Sinne des Artikels 2 zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission mit dem Ziel eingerichtet, das Funktionieren des Energiebinnenmarkts, **die Energieunion und die Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Union im Bereich Energieversorgungssicherheit** zu optimieren.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „zwischenstaatliches Abkommen“ jedes rechtsverbindliche Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern, das Auswirkungen auf das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder auf die Energieversorgungssicherheit der Union hat; erstreckt sich ein solches Abkommen jedoch auch auf andere Fragen, so bilden nur diejenigen Bestimmungen, die sich auf Energiefragen beziehen, einschließlich allgemeiner Bestimmungen, die für diese energiebezogenen Bestimmungen gelten, ein „zwischenstaatliches Abkommen“;

Geänderter Text

1. „zwischenstaatliches Abkommen“ jedes rechtsverbindliche Abkommen, **das** zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern **oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittlandunternehmen, bei dem/denen ein Drittland ein großer Interessenträger ist, geschlossen wird und** das Auswirkungen auf das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder auf die Energieversorgungssicherheit der Union hat; erstreckt sich ein solches Abkommen jedoch auch auf andere Fragen, so bilden nur diejenigen Bestimmungen, die sich auf Energiefragen beziehen, einschließlich allgemeiner Bestimmungen, die für diese energiebezogenen Bestimmungen gelten, ein „zwischenstaatliches Abkommen“;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „nicht verbindliches Instrument“ eine nicht rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern (*beispielsweise in Form eines Memorandum of Understanding, einer gemeinsamen Erklärung, einer gemeinsamen Ministererklärung, einer gemeinsamen Maßnahme oder eines gemeinsamen Verhaltenskodex*), die die Auslegung des Unionsrechts betrifft oder die Bedingungen für die Energieversorgung (beispielsweise Mengen und Preise) oder den Ausbau der Energieinfrastruktur *festlegt*;

Geänderter Text

3. „nicht verbindliches Instrument“ eine nicht rechtsverbindliche Vereinbarung – *beispielsweise in Form eines Memorandum of Understanding, einer gemeinsamen Erklärung, einer gemeinsamen Ministererklärung, einer gemeinsamen Maßnahme oder eines gemeinsamen Verhaltenskodex* –, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern *oder regionalen Organisationen oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Unternehmen, bei dem/denen ein teilnehmendes Drittland ein großer Interessenträger ist oder Entscheidungsbefugnis hat, besteht und* die Auslegung des Unionsrechts betrifft oder *in der* die Bedingungen für die Energieversorgung (beispielsweise Mengen und Preise) oder den Ausbau der Energieinfrastruktur *festgelegt werden*;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Pflicht zur Notifizierung bei der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 gilt nicht für Vereinbarungen *zwischen* Unternehmen.

Geänderter Text

4. Die Pflicht zur Notifizierung bei der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 gilt nicht für Vereinbarungen, *deren Vertragsparteien ausschließlich* Unternehmen *sind*.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen können mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats verlängert werden. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen werden im Einvernehmen mit der Kommission verkürzt, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

Geänderter Text

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen können mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats verlängert werden. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen werden im Einvernehmen mit der Kommission verkürzt, wenn die Umstände dies rechtfertigen, **damit die festgesetzte Frist für den Abschluss der Verhandlungen eingehalten werden kann.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Unterzeichnung und Ratifizierung eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Änderung oder der Zustimmung dazu **trägt** der betreffende Mitgliedstaat der in Absatz 2 genannten Stellungnahme der Kommission **umfassend Rechnung**.

Geänderter Text

Vor der Unterzeichnung und Ratifizierung eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Änderung oder der Zustimmung dazu **weist** der betreffende Mitgliedstaat **nach, wie die Einwände aus** der in Absatz 2 genannten Stellungnahme der Kommission **ausgeräumt wurden und es mit dem Unionsrecht und den Zielen der Energieunion in Einklang gebracht wurde.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1 – Untersatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Pflicht zur Notifizierung bei der Kommission gemäß diesem Absatz gilt nicht für Vereinbarungen **zwischen** Unternehmen.

Geänderter Text

Die Pflicht zur Notifizierung bei der Kommission gemäß diesem Absatz gilt nicht für Vereinbarungen, **deren Vertragsparteien ausschließlich** Unternehmen **sind.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission prüft gemäß Absatz 1 oder 2 notifizierte zwischenstaatliche Abkommen. Hat die Kommission nach ihrer ersten Prüfung Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Abkommen mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt **und** dem Wettbewerbsrecht der Union, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat darüber innerhalb von neun Monaten nach der Notifizierung dieser Abkommen.

Geänderter Text

3. Die Kommission prüft gemäß Absatz 1 oder 2 notifizierte zwischenstaatliche Abkommen. Hat die Kommission nach ihrer ersten Prüfung Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Abkommen mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt, **mit dem Wettbewerbsrecht der Union und mit Angelegenheiten, für die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik die Union zuständig ist**, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat darüber innerhalb von neun Monaten nach der Notifizierung dieser Abkommen.

Begründung

Der Berichtstatter ist der Auffassung, dass auch die Vereinbarkeit mit Angelegenheiten, für die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik ausschließlich die Union zuständig ist, besonders geprüft werden sollte.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Nach** der Ratifizierung eines nicht verbindlichen Instruments oder einer Änderung eines nicht verbindlichen Instruments notifiziert der betreffende Mitgliedstaat der Kommission das nicht verbindliche Instrument oder die Änderung, einschließlich etwaiger Anhänge.

Geänderter Text

1. **Vor** der Ratifizierung eines nicht verbindlichen Instruments oder einer Änderung eines nicht verbindlichen Instruments notifiziert der betreffende Mitgliedstaat der Kommission das nicht verbindliche Instrument oder die Änderung, einschließlich etwaiger Anhänge.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Pflicht zur Notifizierung bei der Kommission gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für Vereinbarungen *zwischen* Unternehmen.

Geänderter Text

3. Die Pflicht zur Notifizierung bei der Kommission gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für Vereinbarungen, **deren Vertragsparteien ausschließlich** Unternehmen **sind**.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ist die Kommission nach ihrer ersten Prüfung der Ansicht, dass die Maßnahmen zur Durchführung des ihr gemäß den Absätzen 1 und 2 notifizierten nicht verbindlichen Instruments mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt und dem Wettbewerbsrecht der Union, kollidieren könnten, kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat darüber unterrichten.

Geänderter Text

4. Ist die Kommission nach ihrer ersten Prüfung der Ansicht, dass die Maßnahmen zur Durchführung des ihr gemäß den Absätzen 1 und 2 notifizierten nicht verbindlichen Instruments mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt und dem Wettbewerbsrecht der Union, kollidieren könnten, kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat ***binnen sechs Wochen nach der Notifizierung*** darüber unterrichten. ***In diesem Zeitraum unterlässt es der Mitgliedstaat, das nicht verbindliche Instrument zu unterzeichnen oder anderswie abzuschließen. Die Stellungnahme der Kommission ist nicht verbindlich; der Mitgliedstaat kann aber dennoch die Bedenken der Kommission ausräumen.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 8 – Absatz 3 – Untersatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Angaben über Bestimmungen, die Bereiche betreffen, für die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik die Union zuständig ist.

Begründung

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass auch die Vereinbarkeit mit Angelegenheiten, für die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik ausschließlich die Union zuständig ist, besonders geprüft werden sollte.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Ermittlung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen und nicht verbindlichen Instrumenten und Überlegungen zu geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme und **gegebenenfalls** die Unterbreitung von **Lösungsvorschlägen**;

(b) die Ermittlung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen und nicht verbindlichen Instrumenten und Überlegungen zu geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme und, **falls erforderlich**, die Unterbreitung von **Vorschlägen für Leitlinien und Lösungen**;

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2016)0053 – C8-0034/2016 – 2016/0031(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 7.3.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 7.3.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Bendt Bendtsen 14.3.2016
Prüfung im Ausschuss	13.7.2016
Datum der Annahme	26.9.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 –: 1 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laima Liucija Andrikienė, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, Marielle de Sarnez, Eleonora Forenza, Karoline Graswander-Hainz, Alexander Graf Lambsdorff, Bernd Lange, David Martin, Emmanuel Maurel, Emma McClarkin, Anne-Marie Mineur, Sorin Moisă, Alessia Maria Mosca, Franz Obermayr, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Tokia Saïfi, Marietje Schaake, Helmut Scholz, Joachim Schuster, Joachim Starbatty, Iuliu Winkler, Jan Zahradil
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Eric Andrieu, Reimer Böge, José Bové, Edouard Ferrand, Gabriel Mato, Frédérique Ries, Lola Sánchez Caldentey, Jarosław Wałęsa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stelly. (Art. 200 Abs. 2)	Werner Kuhn, Verónica Lope Fontagné, Francisco José Millán Mon, Cláudia Monteiro de Aguiar, Milan Zver